

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN KLEINGÄRTEN GRÜNER WEG (NR. 181)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1257) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21. 05.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 181, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Planfestsetzungen

- Grünflächen
- Dauerkleingärten (privat)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft - Renaturierung -
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

2. Darstellungen ohne Normcharakter

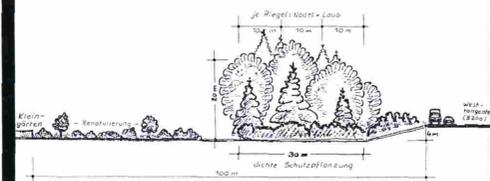
- Künftig wegfallende Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Aufzuhebende Flurstücksgrenzen
- Bezeichnung der Flurkarten
- Standplatz für Müllcontainer

3. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

- Bestehender Wassergraben
- Verlegter Wassergraben
- Baum (nach Baumschutzsatzung zu erhalten)
- Knick (nach LPflege G zu erhalten)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- Hochspannungsleitung
- Schutzbereich für Hochspannungsleitungen. Innerhalb der Schutzbereiche von oberirdischen Versorgungsleitungen dürfen bauliche Anlagen jeder Art nur mit Zustimmung der jeweilig zuständigen Versorgungsträger errichtet werden.
- Hochspannungsmast
- Anbaufreie Zone entlang der B 200 (gem. § 9, Abs.1 FST-G.)

TEIL B TEXT

1. Innerhalb der Umgrenzung, der mit gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind entlang der B 200 als Lärmschutzmaßnahme Anpflanzungen nach unten stehendem Schema vorzusehen, die aus unterschiedlich hoch wachsenden Bäumen und Sträuchern bestehen.

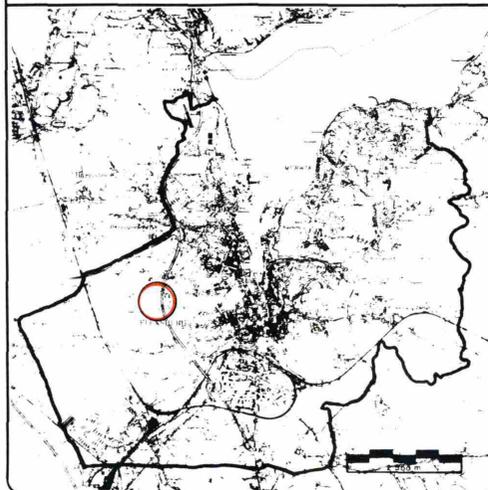


TEIL A PLANZEICHNUNG



GEBIETSUMSCHREIBUNG

- Norden - Grüner Weg
- Osten - Westtangente
- Süden - Westerallee
- Westen - Stille Liebe



Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand am 17.06.1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Anlage werden als richtig bescheinigt.
Flensburg, den 16.07.92

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 26.02.1987.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 31.03.1987 erfolgt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.06.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 31.05.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Am 20.06.1991 hat die Ratsversammlung den Bebauungsplan erneut als Entwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.09.1991 bis zum 08.11.1991 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.09.1991 in den Flensburger Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.05.1992 geprüft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.05.1992 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 21.05.1992 gebilligt.
Flensburg, den 17. Juli 1992

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 BauGB am 2 BauGB am 12.7.1992 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 13.10.1992 Az. IV 10/92/1301/181/181 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Flensburg, den 03. Dez. 1992

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 2. XII. 1992

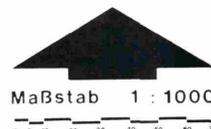
Viktor
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.12.1992 in Kraft getreten.

Flensburg, den 23. Dez. 1992

B-Plan Nr. 181 Kleingärten - Grüner Weg -

Es gilt die BauNVO 1990, in Kraft getreten am 27.1.1990



STAND 02.1992